

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 14. September  
2025 und einer eventuellen Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin  
und/oder des Landrates/der Landrätin des Kreises Coesfeld am 28. September 2025**

1. Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 14. September 2025 gleichzeitig statt:
  - 1.1. Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Coesfeld
  - 1.2. Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Dülmen
  - 1.3. Wahl der Vertretung des Kreises Coesfeld
  - 1.4. Wahl der Vertretung der Stadt Dülmen

Das Wählerverzeichnis für die Wahl- und Stimmbezirke zur Kommunalwahl am 14.09.2025 wird in der Zeit vom 25. bis 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: geschlossen

Dienstag und Mittwoch: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 bis 14:00 Uhr

im

**Wahlamt der Stadt Dülmen  
Markt 1, 48249 Dülmen,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer gemäß § 11 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 16 Kommunalwahlordnung das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. bis 29. August 2025, spätestens am 29. August bis 14:00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Dülmen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzulegen.
3. Gemäß § 13 Absatz 1 Kommunalwahlordnung erhalten Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung. In der Benachrichtigung sind die Wahlbezirke sowie der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte am Wahltag wählen kann.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** im Wahlraum eines beliebigen **Stimmbezirks** des Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Stichwahl kann, wer einen Wahlschein hat, an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Stimmbezirkes des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 Kommunalwahlordnung bis zum 29. August 2025 versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (29. August 2025) entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bis zum 12. September 2025, 15:00 Uhr, bei der Stadt Dülmen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig. Bei der Antragsstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeister-, Gemeinderats-, Landrats-, Kreistagswahl)
  - den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen
  - für die Wahlen für die er wahlberechtigt ist, je einen Stimmzettel; dieser ist für:
    - o Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Coesfeld in der Farbe hellgelb,
    - o Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Dülmen in der Farbe hellrot,
    - o die Wahl der Vertretung des Kreises Coesfeld in der Farbe hellgrün und
    - o die Wahl der Vertretung der Stadt Dülmen in der Farbe hellblau.
  - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag.
  - einen amtlichen, mir der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen hellroten Wahlbriefumschlag,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

8. Bei der Durchführung einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin des Kreises Coesfeld und/oder um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Dülmen am 28. September können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten vom 15. September 2025 bis zum 26. September 2025, 15:00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden, sofern der Wahlschein für die Stichwahl nicht bereits dem Wahlscheinantrag für die Hauptwahl am 14. September 2025 beantragt wurde. Die Ziffer 6 Absätze 2 bis 6 und Ziffer 7 gelten sinngemäß.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von dem Postunternehmen Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dülmen, den 28.07.2025  
STADT DÜLMEN  
Der Bürgermeister  
i.V.

Noelke  
Erster Beigeordneter  
allg. Vertreter